

# **ENTWURF**

## **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

zum Bebauungsplan  
**„An der Pferderennbahn“**  
der Gemeinde Haßloch

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Haßloch**

**Rathausplatz 1**

**67454 Haßloch**

**Auftragnehmer**

**Dipl. –Ing. Matthias Braun, Stadtplaner  
Virchowstraße 23**

**67227 Frankenthal / Pfalz**

**Tel. 06233 / 36 65 66**

**Fax 06233 / 36 65 67**

**Projektleitung**

**Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert, Landschaftsplanerin**

**Bearbeitung**

**Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert, Landschaftsplanerin**

**Bearbeitungsstand**

**Mai 2024**

---

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Lage und Größe des Plangebietes	4
<b>2</b>	<b>ZUSTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>5</b>
2.1	Naturraum, Relief, Geologie, Böden	5
2.2	Wasser	5
2.3	Klima	5
2.4	Arten und Biotope	6
2.5	Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)	7
2.6	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	7
2.7	Planungsvorgaben / Schutzstatus	7
2.8	Vorbelastungen	10
<b>3</b>	<b>LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN</b>	<b>11</b>
	<b>Landespflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berücksichtigung des Vorhabens</b>	<b>11</b>
	<b>Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege</b>	<b>11</b>
3.1	Boden	11
3.2	Wasser	12
3.3	Klima	12
3.4	Arten- und Biotope	12
3.5	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	13
<b>4</b>	<b>VON DER VORGESEHENEN BEBAUUNG UND DER ABSEHBAREN NUTZUNG AUSGEHENDE WIRKUNGEN</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>ERMITTELN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFES UND BESCHREIBUNG DER LANDESPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN</b>	<b>15</b>
	<b>ANHANG 1, NACHBARSCHAFTSRECHT RLP</b>	<b>17</b>
	<b>ANHANG 2, ARTENLISTE</b>	<b>19</b>
	<b>ANHANG 3 QUELLEN</b>	<b>20</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Haßloch beabsichtigt am südöstlichen Ortsrand die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur um die Voraussetzungen für den Bau eines Gruppenstandorts der ansässigen Waldkindergarten-Gruppe zu schaffen.

Die Kindertagesstätte nutzt für die Walskindergarten-Gruppe bereits den im Bestand vorhandenen alten Bauwagen als Treffpunkt und Wetterschutz. Dieser erfüllt jedoch nicht die genehmigungsrechtlichen Anforderungen zur zeitweiligen Innenbetreuung der Kinder und verfügt nicht über eigene sanitäre Anlagen. Mithilfe des Bebauungsplans soll dieser Bauwagen ersetzt werden, der die Anforderungen als Aufenthaltstraum erfüllt. Damit wird eine bedarfsgerechte Entwicklung der sozialen Infrastruktur Haßlocks ermöglicht.

Zur Sicherung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung fasste der Rat der Gemeinde Haßloch am 01.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Pferderennbahn“.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im § 1 Bundesnaturschutzgesetz dargelegt. Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Fachbeitrags Naturschutz wird im § 17 Bundesnaturschutzgesetz konkretisiert. Insbesondere in Absatz 4 ist geregelt, wie im Falle eines Bauvorhabens die Eingriffe in Natur und Landschaft abzuarbeiten sind:

„... (4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

ngriiffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind....“

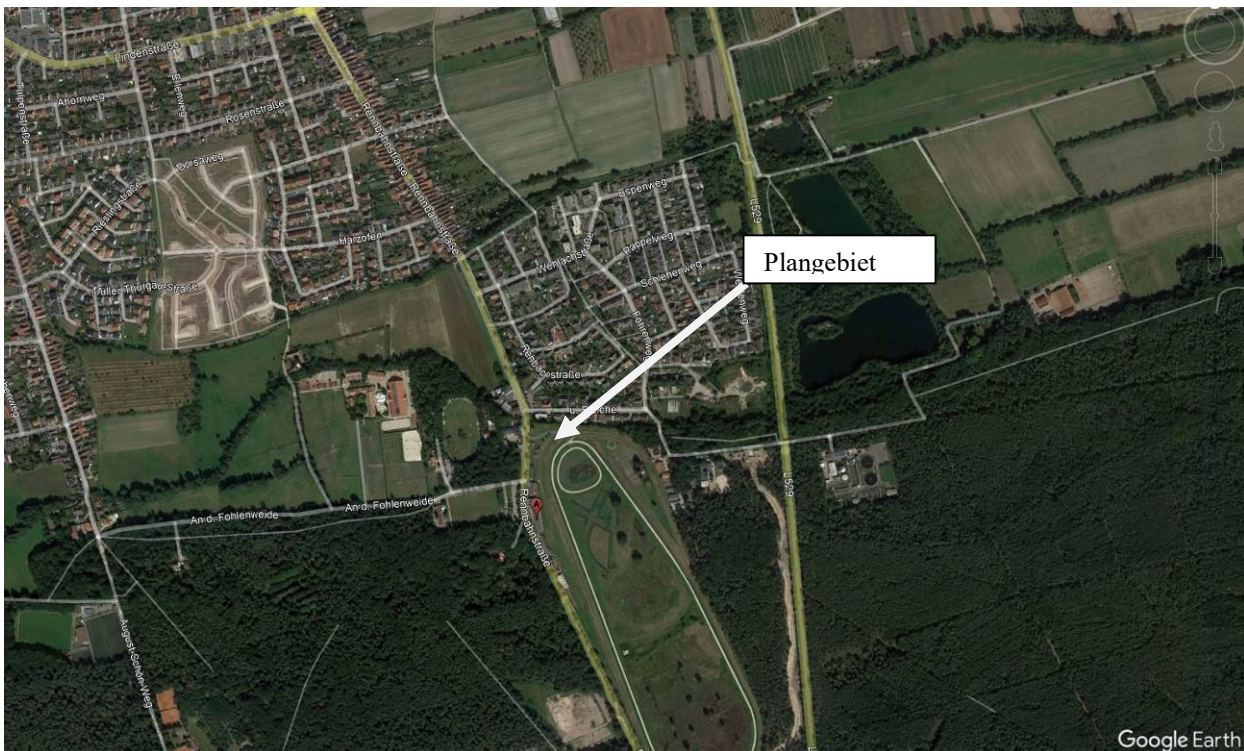
### 1.3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Südosten der Ortslage Haßloch.

Das Plangebiet ist im Südost der Stadt Haßloch gelegen und befindet sich im Außenbereich in Ortsrandlage, angrenzend an bestehende Bebauung. Im Norden grenzt das Plangebiet an überwiegend wohnbaulich geprägte bauliche Nutzungen an. Im Osten, Süden und Westen schließen Grünflächen und Waldflächen/Forst an. Die Grünflächen dienen überwiegend sportlichen oder kulturellen Einrichtungen und Nutzungen (Pferderennbahn, Vogelpark/Zoo, Radrennbahn, Sportplatz).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teile des Flurstücks 11493/48 sowie Flurstück 11493/40 und hat eine Größe von insgesamt 2.850 m<sup>2</sup>.

#### Luftbild Übersicht



## 2 Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft



Die vom Waldkindergarten zum Spielen genutzte Fläche und der in den letzten Jahren als Fahrweg zur Pferderennbahn hergestellte Schotterweg, wird im Zuge der Überarbeitung des LPBs auf der Grundlage eines Luftbildes von 2016, wenn von Belang, im Text als Verweis ergänzt und in der abschließenden Bilanzierung berücksichtigt.

### 2.1 Naturraum, Relief, Geologie, Böden

Die Gemeinde Haßloch liegt im Bereich der naturräumlichen Einheiten „Nördliches Oberrheintiefeland“ im Gebiet der Untereinheit 221.5 „Speyerbachschwemmkegel“.

Geologisch betrachtet befindet sich das Plangebiet im Oberrheingraben.

Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung bilden Pleistozäne bis Holozäne Schwemmflächensedimente der Niederterrassen. Hier findet sich als Bodenart lehmiger Sand bis sandiger Lehm.

Die Böden im Plangebiet haben ein hohes Ertragspotenzial und eine mittlere nutzbare Feldkapazität. Der Bodenraum ist zwischen 70 und 100 cm gut durchwurzelbar. Die Böden sind nicht bis gering gefährdet für Bodenerosion (Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer).

Das Gelände des Geltungsbereiches weist keine Steigungen oder Gefälle – ausgenommen die Gräben – auf. Das Plangebiet liegt weitestgehend eben auf einer Höhe von ca. 110 m üNN.

### 2.2 Wasser

Der Rehbach begrenzt das Plangebiet im Norden. Er fließt von West nach Ost dem Rhein zu

Die oberen Grundwasserleiter sind silikatische Porengrundwasserleiter aus Lockergestein.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet zwischen 4 und 5 m.

### 2.3 Klima

Die großräumigen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sind geprägt durch die Lage am Rand des klimatisch begünstigten Oberrheingrabens. Charakteristisch für das Klima hier sind warme Sommer und milde Winter. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei 9,5° C, die Anzahl der Frosttage liegt unter 80 Tagen. Die Hauptwindrichtungen sind West bis Südwest. Die Niederschlagsmengen sind mit ca. 550 bis 600 mm pro Jahr als gering zu bezeichnen.

## 2.4 Arten und Biotope

Im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen wurde im Mai 2023 eine Kartierung und Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Biotoptypen und ihre Schutzwürdigkeit wurden festgelegt.

Das Gelände ist eingezäunt, weshalb ein Betreten nicht möglich war. Da die Fläche sehr klein ist und die bodendeckende Vegetation sich einheitlich darstellt, konnte die Erfassung von außerhalb, unterstützt mit einer hochauflösenden Kamera erfolgen.

Der südliche Teil der Fläche wird durch den Kindergarten intensiv genutzt. Im Bereich der Bauwagen fehlt die Vegetation fast ganz (2016 hier Ruderalvegetation).

### Ruderalvegetation (2016 über die gesamte Fläche)

Die übrige Fläche ist stark ruderalisiert. Hier finden sich folgende Pflanzen (Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Ackerwicke	<i>Vicia hirsuta</i>
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
Gemeine Brombeere	<i>Rubus spec.</i>
Jährige Rispe	<i>Poa annua</i>
Kleiner Klee	<i>Trifolium dubium</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinalis</i>
Schlitzblättriger Storchschnabel	<i>Geranium dissectum</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>

### Weg Schotterweg (2016 noch nicht vorhanden)

Ein vegetationsfreier, geschotterter Weg trennt heute das Plangebiet mittig von West nach Ost.

### Rehbach mit begleitenden Gehölzen

Entlang des Rehbachs wachsen bachbegleitende Gehölz. Hier finden sich hauptsächlich Feldahorn (*Acer campestre*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Weiden in Sorten (*Salix spec.*).

Diese Fläche ist für die heimische Fauna als Brut- und Nahrungsrevier von Bedeutung, ist aber von der Planung nicht betroffen.

Entlang des westlichen Plangebietsgrenze steht eine Baumreihe aus Mehlbeere, Vogelbeere und Feldahorn. Im Nordwesten steht eine Eiche und eine kleine Sandbirke, im Südwesten, südlich des Bauwagens, ein Bergahorn. Außerhalb des Plangebiets steht mittig im Westen eine alte Esskastanie am Straßenrand.

## Tierwelt

Bei der Begehung wurden folgende Arten gesichtet bzw. gehört:

### **Vögel:**

Elster	<i>Pica pica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>

### **Insekten und Schnecken:**

Deutsche Wespe	<i>Vespula germanica</i>
Honigbiene	<i>Apis spec.</i>
Hummel	<i>Bombus spec.</i>



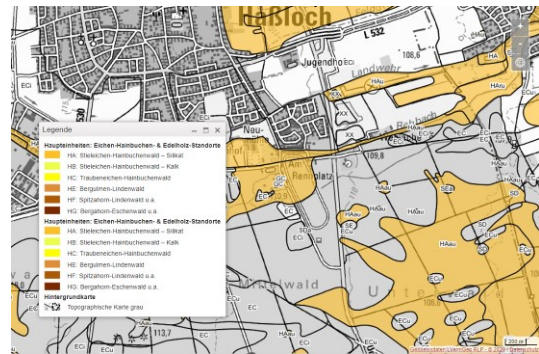
Schwebfliegen	Syrphidae spec.
Weberknecht	Opiliones spec.
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni

Aufgrund der Lage am Orts- und Waldrand ist mit weiteren Arten aus dem Bereich Insekten, Vögel und Säugetiere zu rechnen.

## 2.5 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)

Unter der heutigen, potentiellen, natürlichen Vegetation versteht man die natürliche Pflanzengesellschaft, die sich heute ohne anthropogene Einflüsse bei den gegebenen klimatischen und edaphischen Verhältnissen einstellen würde.

Im Plangebiet würden sich aufgrund der Standortbedingungen Arten des Stieleichen-Hainbuchenwald auf salikatischem Untergrund einstellen.



## 2.6 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt vom großen Waldgebiet südlich von Haßloch, das rund um die Rennbahn im Westen, Süden und Osten anschließt.

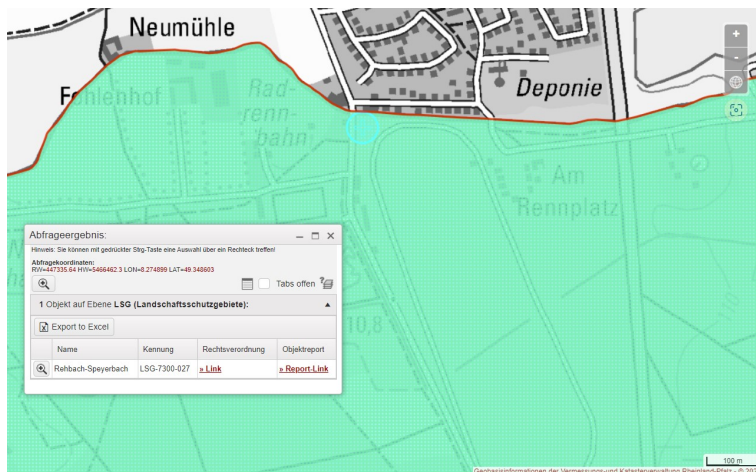
Die Rennbahn ist ebenfalls ein stark landschaftsbildprägendes Element.

Das Waldgebiet ist durchzogen von Reit-, Rad- und Wanderwegen.

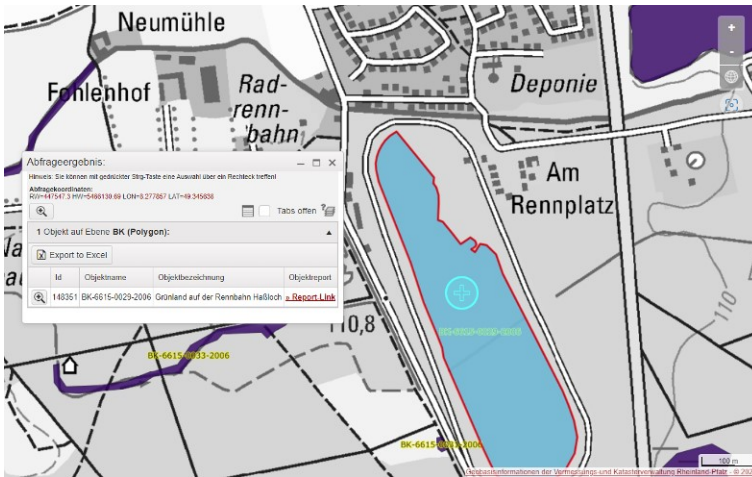
Das im Norden, nördlich des Rehbachs anschließende Wohngebiet ist gut durchgrünt.

## 2.7 Planungsvorgaben / Schutzstatus

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiets 07-LSG 3.027 „Rehbach Speyerbach“.



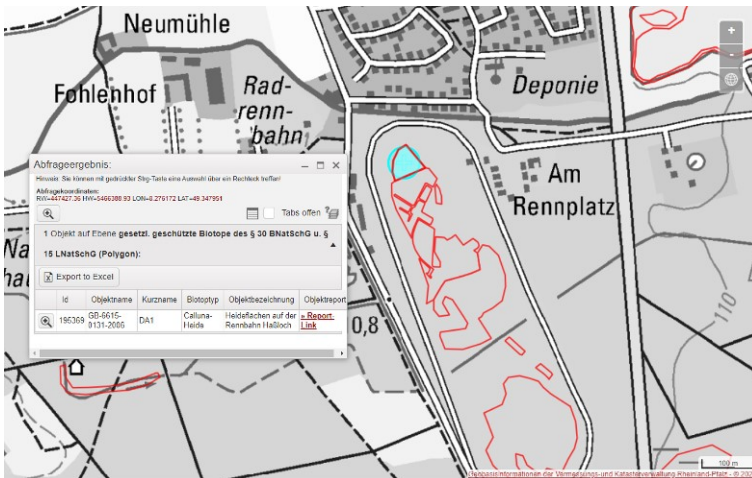
Ca. 80 m östlich erstreckt sich auf dem Innenbereich der Rennbahn Haßloch der Biotopkomplex BK-6615-0029-2006 „Grünland auf der Rennbahn Haßloch“.



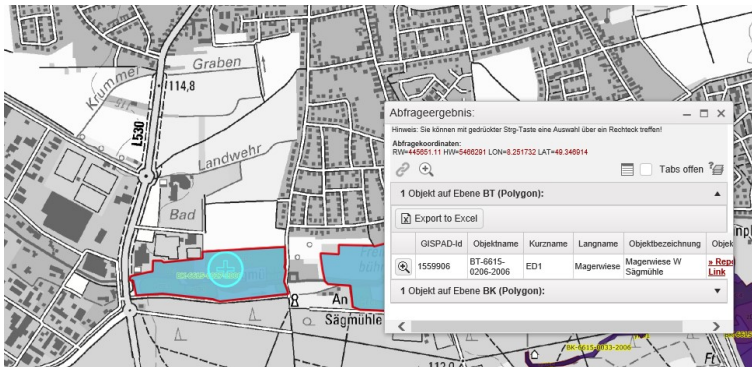


Hier gibt es von Nord nach Süd folgende Biotope:

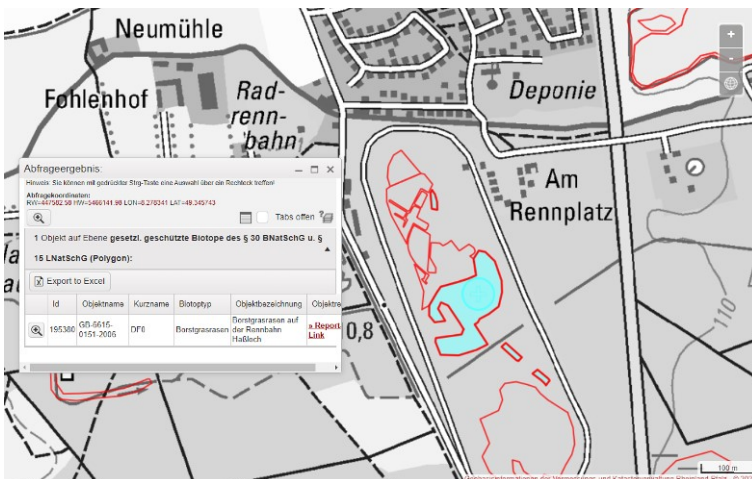
GB-6615-0131-2006 „Heidefläche auf der Rennbahn Haßloch“,



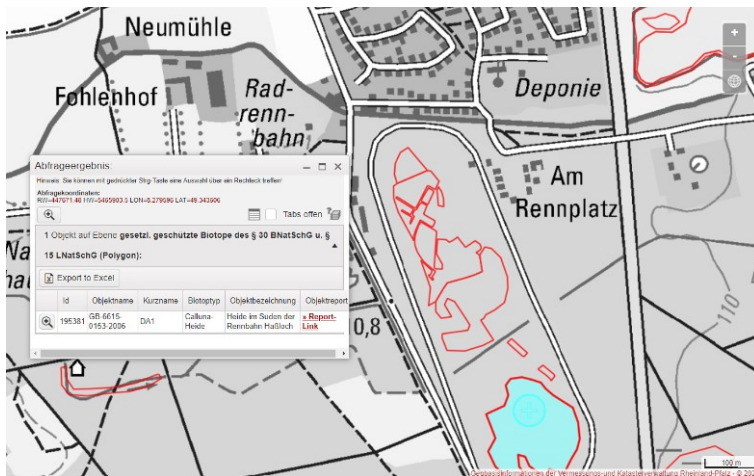
GB-6615-0131-2006 „Pfeifengraswiese auf der Rennbahn Haßloch,



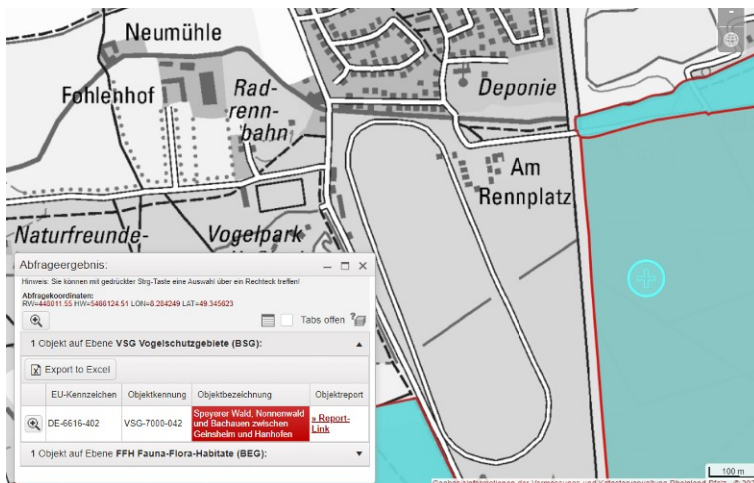
GB-6615-0151-2006 „Borstgrasrasen auf der Rennbahn Haßloch,



GB-6615-0153-2006 „Heidefläche im Süden der Rennbahn Haßloch“.



Ca. 650 m südlich und östlich erstreckt sich das VSG-7000-042 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“



Durch die vorgesehene Planung sind die Schutzgebiete und Biotopie nicht betroffen.  
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

## 2.8 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind vorhanden:

- Bodenverdichtung durch Nutzung (Kita)
- Mäßige Lärm- und Schadstoffbelastung durch Verkehr im angrenzenden Wohngebiet und auf der Rennbahnstraße.

### 3 Landespflegerische Zielvorstellungen

Zunächst wird unabhängig von der beabsichtigten Nutzungsänderung für das Plangebiet aufgezeigt, welche Ziele alleine aus der Sicht der Umweltvorsorge aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und aufgrund der Bestandserhebung und Bewertung zu verfolgen wären.

Die Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge zielen darauf ab, die Belange des Naturschutzes und der Landespflege möglichst weitgehend in den Gesamtabwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubringen, um somit eine optimale Beachtung und Umsetzung zu bewirken.

Gleichzeitig wird dargestellt, welche Abweichungen von den geplanten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen werden, um die beabsichtigte städtebauliche Nutzung zu realisieren und welche Kompensationsmaßnahmen deshalb erforderlich werden, um Konflikte mit dem Landschaftshaushalt sowie dem Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Auch hier werden, wenn von Belang, Aussagen auf der Grundlage des Luftbildes von 2016 getroffen.

#### Landespflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berücksichtigung des Vorhabens

Die landespflegerischen Zielvorstellungen, ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzungsänderung, ergeben sich aus der Bestandsanalyse und -bewertung der einzelnen Landschaftspotentiale. Aus Sicht der verschiedenen Naturgüter ergeben sich für das Untersuchungsgebiet zum nachhaltigen Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die nachfolgend genannten Zielvorstellungen und Maßnahmen:

- Naturnahe Gestaltung des Rehbachs und seiner Randbereiche (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden)
- Erhalt Einzelbäume im Plangebiet (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild)
- Extensivierung der Fläche und damit Erweiterung der angrenzenden Biotope innerhalb der Rennbahn (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden)
- Entfernung der Bauwagen (Landschaftsbild)

#### Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Pferderennbahn“ sollen die Voraussetzungen für den Bau eines Gruppenstandorts der ansässigen Kindertagesstätte geschaffen werden.

In Anlehnung an dieses Konzept und auf der Grundlage der Zielvorgaben und Zielvorstellungen aus Sicht der einzelnen Naturgüter werden als landespflegerische Vorgabe der städtebaulichen Konzeption die allgemeinen Anforderungen an den B-Plan dargestellt, welche die zu erwartenden Eingriffe minimieren bzw. vermeiden können.

##### 3.1 Boden

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 3 und 4 sind:

„Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; ...“. „Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.“.

**Leitbild für den Bodenschutz ist die Funktionstüchtigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen biotischen und abiotischen Vielfalt. Dazu werden biologisch funktionsfähige, unbelastete Böden angestrebt.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Minimierung der Neuversiegelung zum Schutze des Bodens
- Park-, Stellplätze, Zufahrten sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden
- Schonender Umgang mit Mutterboden (Abschieben, Zwischenlagerung, Wiederverwendung).

### 3.2 Wasser

Nach den Zielvorgaben des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz in § 2 Nr. 6: „...Gewässer sind vor Verunreinigung zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen...“ lässt sich als Leitbild ableiten:

**Leitbild für den Wasserhaushalt ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden funktionsfähige Wasserkreisläufe sowie die Sicherung und die Wiederherstellung von natürlichen Grund- und Oberflächengewässersystemen angestrebt.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Begrenzung des Oberflächenabflusses aus dem Plangebiet durch möglichst geringe Versiegelungsgrade (Park-, Stellplätze, Zufahrten aus wasserdurchlässigen Materialien)
- Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers über Mulden und Rigolen
- Begrünung von Flachdächern und Nebengebäuden
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag und Absenkung

### 3.3 Klima

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 7 und 8 sind: „Luftverunreinigungen und Lärmentwicklung sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“

**Leitbild für das Schutzgut Klima/Luft ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden klimatische Entlastungswirkungen und unbelastete Luft angestrebt. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Erhalt von Bäumen und Sträuchern entlang des Rehbachs
- Begrünung von Flachdächern und Nebengebäuden

### 3.4 Arten- und Biotope

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 10 sind: „Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historischen gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

**Leitbild für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren, und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Verwendung standortgerechter einheimischer Pflanzenarten für Neupflanzungen (Artenliste s. Anhang)
- Erhalt und Entwicklung von Bäumen und Sträuchern entlang des Rehbachs und damit Erhalt von Lebensraum für die Fauna im Plangebiet
- Begrünung von Flachdächern und Nebengebäuden und damit Schaffung von Lebensraum hauptsächlich für Insekten

### 3.5 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 11 sind: „Für Naherholung und Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltungen sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.“

**Leitbild für das Landschaftsbild ist die Erhaltung/Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualität gerecht werden.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Anpassung der geplanten Nutzung an die vorhandenen Ortstrukturen

## **4 Von der vorgesehenen Bebauung und der absehbaren Nutzung ausgehende Wirkungen**

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sollen im ca. 0,285 ha großen Plangebiet die Voraussetzungen für den Bau eines Gruppenstandorts der ansässigen Kindertagesstätte für deren Waldkindergarten-Gruppe geschaffen werden.

Bei der Überlagerung der Umweltauswirkung des Projektes mit den Naturraumfaktoren sind folgende auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwartenden Auswirkungen zusammengefasst:

### **Baubedingt**

- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Abschieben von Oberboden
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm und Erschütterungen von Baufahrzeugen auf Zufahrtswegen

### **Anlagebedingt**

- Flächenentzug und Bodenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen
- Erhöhter Oberflächenabfluss und damit Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Veränderung des Lokalklimas und Verlust von Kaltluftproduktionsflächen in Ortsrandlage
- Verlust von Einzelgehölzen

### **Betriebsbedingt**

- zu Stoßzeiten erhöhtes Verkehrsauskommen durch Bringen und Abholen der Kinder

## 5 Ermitteln der Auswirkungen des Eingriffes und Beschreibung der landespflegerischen Maßnahmen

Durch den Bau einer Kindertagesstätte mit Zufahrt und Stellplätze werden ruderalisierte Flächen geringfügig überplant.

Der Übersichtlichkeit halber werden nachfolgend die in ihrer Gesamtheit durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet noch einmal zusammenfassend dargestellt:

- Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen. (Vermeidung und Minimierung)
- Reduzierung der Versiegelung durch die Herstellung von Zufahrten und Nebenflächen aus wasserdurchlässigem Material. (Minimierung)
- Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände (Ausgleich und Ersatz)
- Versickerung der Oberflächenwässer (Minimierung)
- Extensivierung der Flächen entlang des Rehbachs (Ausgleich und Ersatz)
- Wand- und Dachbegrünungen, soweit möglich (Ausgleich und Ersatz)

In der folgenden Tabelle wird die zu erwartende Beeinträchtigung anhand der Biotope und der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung auf der Grundlage der Vorgaben im Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ermittelt.

Wenn mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung (eB) vorliegt, ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gegeben.

**Tabelle 1: Darstellung Eingriffsschwere**

Code	Biotoptyp	Biotoptwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezogene Wirkung	erwartete Beeinträchtigung
BF1 / BF2	Baumreihe / Baumgruppe	15	hoch 4	gering	eB
HN1	Bauwagen und Trafostation analog Gebäude	0	gering 1	gering	eB
HM9	ruderalisierte Fläche analog Brachfläche der Grünanlagen	7	mittel 3	mittel	eB

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotoptwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotoptwertliste aus dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz bestimmt und voneinander subtrahiert.

In Tabelle zwei werden die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen mit Biotopwertpunkten pro Quadratmeter und ihre Flächengröße in Quadratmetern aufgeführt. Die Biotopwertpunkte werden mit der Flächengröße multipliziert und so ergibt sich der Gesamtbiotopwert der einzelnen Biotoptypen. Diese aufsummiert ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff.

**Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff**

Code	Biotoptyp	Biotopwert / m <sup>2</sup>	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotopwert gesamt
BF1 / BF2	Baumreihe / Baumgruppe	15	450	6.750
HN1	Bauwagen und Trafostation analog Gebäude	0	130	0
HM9	Ruderalisierte Fläche analog Brachfläche der Grünanlagen	7	2.270	15.890
	<b>Gesamt:</b>		<b>2.850</b>	<b>22.640</b>

Auf dieselbe Art und Weise wird der Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche nach dem Eingriff ermittelt.

**Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff**

Code	Biotoptyp	Biotopwert / m <sup>2</sup>	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotopwert gesamt
BF1 / BF2	Baumreihe / Baumgruppe auf extensiv gepflegter Fläche	15	734	11.010
HM9	Ruderalisierte Fläche analog Brachfläche der Grünanlagen	7	1.275	8.925
HM9	Ruderalisierte Fläche innerhalb überbaubarer Grundstückfläche	7	381	2.667
HN1	Trafostation	0	20	0
HN1	Gebäude und Bauwagen	0	250	0
VB3	Stellplätze geschottert	3	25	75
VB3	Feldwegweg geschottert	3	165	495
	<b>Gesamt:</b>		<b>2.850</b>	<b>23.172</b>

Aus der Subtraktion des Biotopwertes nach dem Eingriff vom Biotopwert vor dem Eingriff ergibt sich ein Überschuss nach dem Eingriff in Höhe von 532 Biotopwertpunkten. Somit ist der Eingriff innerhalb des Plangebiets voll ausgleichbar.



## Anhang 1, Nachbarschaftsrecht RLP

...

### § 44 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume), und zwar
  - a) sehr stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn (*Acer Pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Pappelarten (*Populus*), Platane (*Platanus acerifolia*), Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), Stieleiche (*Quercus robur*), ferner Douglasfichte (*Pseudotsuga taxifolia*), Fichte (*Picea abies*), österreichische Schwarzkiefer (*Pinus nigra austriaca*), Atlaszeder (*Cedrus atlantica*) 4 m
  - b) stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weißbirke (*Beluta pendula*), Zierkirsche (*Prunus serrulata*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) 2 m
  - elbeere (*Sorbus aucuparia*), Weißbirke (*Beluta pendula*), Zierkirsche (*Prunus serrulata*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) 2 m
  - c) allen übrigen Bäumen 1,5 m
2. mit Obstbäumen und zwar
  - a) Walnußsämlingen 4 m
  - b) Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnussbäumen 2 m
  - c) Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäume 1,5 m
3. mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräuchern) und zwar
  - a) stark wachsenden Sträuchern mit artgemäßer Ausdehnung wie Alpenrose (*Rhododendron-Hybriden*), Haselnuss (*Coryplus avellana*), Felsenmispel (*Cotoneaster bullata*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), Wacholder (*Juniperus communis*) 1 m
  - b) allen übrigen Sträuchern 0,5 m
4. mit Beerenobststräuchern, und zwar
  - a) Brombeersträuchern 1 m
  - b) allen übrigen Beerenobststräuchern 0,5 m
5. mit einzelnen Rebstöcken 0,5 m
6. mit Baumschulbeständen wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummern 1 oder 2 eingehalten werden, 1,0 m
7. mit Weihnachtsbaumpflanzungen wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden, 1,0 m

### § 45 Grenzabstände für Hecken

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken gegenüber den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

- mit Hecken über 1,5 m Höhe 0,75 m
- mit Hecken bis zu 1,5 m Höhe 0,5 m
- mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe 0,25 m

(2) Hecken im Sinne des Absatzes 1 sind Schnitt- und Formhecken, und zwar auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht geschnitten werden.

**§ 46 Ausnahmen**

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 44 und 45, in den Fällen des § 44 Nr.1a und Nr. 2a jedoch die 1,5-fachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten (Populus), sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die dem Weinbau dienen, landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist, oder durch Bebauungsplan dieser Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 44 und 45 gelten nicht für Anpflanzungen, die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen, Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern, Anpflanzungen zum Schutze von erosions- oder rutschgefährdeten Böschungen oder steilen Hängen, Anpflanzungen gegenüber Grundstücken außerhalb des geschlossenen Baugebietes, die geringwertiges Weideland (Hutung) oder Heide sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.

en, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.

**§ 47 Berechnung des Abstandes**

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

...

## Anhang 2, Artenliste

### Bäume I. Ordnung (GALK-Liste)

Acer platanoides „Fairview“	Spitz - Ahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Pyramiden-Hainbuche
Fraxinus excelsior „Geessink“	Esche
Gleditsia „Inermis“, „Skyline“	Gletische
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur „Fastigiata“	Stielsäuleneiche
Tilia cordata „Greenspire“	Amerikanische Stadtlinde

### Bäume II. Ordnung (GALK-Liste)

Acer campestre „Huibers Elegant“	Feld - Ahorn
Amelanchier arborea „Robin Hill“	Felsanbirne
Malus tschonoskii	Wollapfel
Prunus padus „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
Pyrus calleryana „Chanticleer“	Stadtbirne
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus intermedia „Brouwers“	Oxelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastigiata“	Thür. Säulen - Mehlbeere

### Sträucher

Acer campestre	Feld - Ahorn
Buddleja davidii	Sommerflieder
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Wein - Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

### Kletter- und Rankpflanzen

Clematis spec.	Waldrebe in Sorten
Hedera helix	Efeu
Lonicera spec.	Geisblatt in Sorten
Parthenocissus tripuspidata	Wilder Wein

## **Anhang 3 Quellen**

**Bundesnaturschutzgesetz**

**Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz**

**Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG)**

**LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung**

**GALK Straßenbaumliste, Abfrage vom 28.06.2023, Arbeitskreis Stadtbäume**

**Google Earth**

**[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)**